

## UPDATE EPIDEMIEGESETZ: VERLÄNGERUNG DES FRISTENLAUFS FÜR ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

Ungeachtet der **rechtlichen Unsicherheiten** im Zusammenhang mit einer Antragstellung war **bisher** zu beachten, dass **innerhalb von sechs Wochen** ab Wegfall der behördlichen Beschränkungen ein solcher Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach Epidemiegesetz gestellt werden musste, widrigenfalls man jedenfalls nicht mehr von einer allfälligen Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes profitieren konnte.

Durch eine nunmehr erlassene Novelle des Epidemiegesetzes (BGBl. I. Nr. 62/2020, in Kraft getreten am 08.07.2020), wurde nunmehr die **Frist zur Antragstellung** auf Vergütung des Verdienstentgangs für die Dauer der COVID-19-Pandemie **auf drei Monate verlängert**.

Selbst **bereits laufende und abgelaufene Fristen beginnen** mit Inkrafttreten der Novelle **am 08.07.2020 neu zu laufen**.

### 1. Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

Gemäß dem durch die Novelle neu eingeführten § 49 Abs 1 Epidemiegesetz (EpiG) gilt nunmehr, dass – abweichend von § 33 EpiG – der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der **aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht**, **binnen drei Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen ist.

Darüber hinaus gilt nunmehr, dass bereits **laufende oder abgelaufene (!) Fristen** mit Inkrafttreten dieser Bestimmung **neu zu laufen beginnen**.

Im Ergebnis bedeutet dies sohin, dass jedem Betroffenen die Möglichkeit einer Antragstellung auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz wieder offen steht.

Dies bedeutet **folglich auch eine äußerst positive Entwicklung** und enorme Erleichterung für zahlreiche Unternehmen; Insbesondere für jene Unternehmen, welche im Zeitraum der Beschränkungen und in den sechs Wochen danach mit vielen Belastungen konfrontiert waren und aus diesem Grund die Frist eventuell bereits versäumt haben oder diese Möglichkeit nicht wahrnehmen konnten.

Überdies ergeben sich aufgrund der Formulierung der neu eingefügten Bestimmung des § 49 EpiG auch **neue, möglicherweise gewichtige Argumente für eine Entschädigungspflicht** der öffentlichen Hand. In der neuen Bestimmung wird von **Verdienstentgang** gesprochen, **der wegen "einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht"**.

Unter diese Formulierung könnten sich – mangels eines ausdrücklichen Verweises auf behördliche Beschränkungen mit Grundlage im Epidemiegesetz – durchaus auch die allgemeinen Betretungsverbote aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes subsumieren lassen, wodurch die **Erfolgsaussichten** etwaiger Anträge zweifellos **gesteigert** werden.

## 2. Antragstellung und Verfahren

Entschließt man sich zur Antragstellung und ist auch allenfalls grundsätzlich bereit, den weiteren Rechtsweg zu beschreiten, so wäre es – im Falle der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes wegen Verfassungswidrigkeit – **zumindest denkbar, dass möglicherweise Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen.**

Da das Epidemiegesetz jedoch explizit Betriebsschließungen auf Grundlage seines § 20 als Voraussetzung für Entschädigungsansprüche nennt, bleibt weiterhin auch für den Fall der Aufhebung des COVID-19-Maßnahmengesetzes **fraglich, ob Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz bestehen würden.** Zwar könnten durch den neu eingefügten § 49 EpiG in dieser Frage die Chancen steigen – Sicherheit, dass man mit einem Antrag erfolgreich ist, besteht aber natürlich weiterhin nicht.

## 3. Ist eine Antragstellung für mein Unternehmen zweckmäßig?

Ein Grund, der weiterhin für eine Antragstellung sprechen könnte, besteht im Hinblick auf **Betriebsunterbrechungsversicherungen.** Sollte die Verordnung des Gesundheitsministers bzw. das COVID-19-Maßnahmengesetz als verfassungswidrig aufgehoben werden und zudem eine quasi subsidiäre Anwendbarkeit des Epidemiegesetzes bejaht werden, so könnte eine **fehlende Antragstellung** auf Entschädigungsleistungen möglicherweise von der Versicherungsgesellschaft als **Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers** gewertet und sohin als Grund zur **Leistungsverweigerung** herangezogen werden.

Sollten sich die öffentlichen **Unterstützungsleistungen** (zB aus dem Corona-Hilfsfonds) **als nicht ausreichend erweisen** und ein darüber hinausgehender, weitergehender Verdienstentgang eingetreten sein, so wäre ein Antrag auf Entschädigungsleistungen im Sinne des Epidemiegesetzes samt anschließendem Rechtsmittelverfahren **im Rahmen einer wirtschaftlichen Abwägung wohl durchaus – auch kaufmännisch – vertretbar;** dies umso mehr, als nunmehr offensichtlich auch der Gesetzgeber mit der Verlängerung des Fristenlaufes den Unternehmen die Chance bieten möchte, einen solchen Antrag stellen zu können.

Sollte das Epidemiegesetz nachträglich für anwendbar erklärt werden, so **würden jedenfalls nur jene Unternehmen eine Entschädigung erhalten, die fristgerecht einen entsprechenden Antrag gestellt haben.**

Die Experten unserer Kanzlei stehen Ihnen für die Umsetzung der Antragstellung sowie für all Ihre diesbezüglichen Fragen und Überlegungen natürlich zu jeder Zeit gerne unterstützend zur Seite.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Josef Lehner](#)